



Antragsformular provisorischer Grossimporteur CO₂-Emissionsvorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das Antragsformular ist in **einfacher Ausführung inkl. eines Betriebsregisterauszugs** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) an das BFE zu senden.

Unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht bearbeitet.

Wir bitten Sie, die geforderten Angaben:

- direkt in die zur Verfügung stehenden Rubriken zu schreiben
- die maximal zur Verfügung stehenden Zeichenzahlen (inkl. Leerzeichen) einzuhalten
- auf nicht ausdrücklich verlangte Beilagen zu verzichten.

Eingereichte Anträge werden vertraulich behandelt.

Antrag auf Behandlung als **provisorischer Grossimporteur** von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern (hier: LNF) während des Referenzjahres 2020 gemäss Art. 19 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.711).

Gesuchsteller / in

Firma

Rechtsform

Verantwortliche Person

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Website

Ist ein Typengenehmigungsinhaber-Code vorhanden (Feld 90 auf Form. 13.20A)?

Ja

Bitte den TG-Inhabercode angeben

Nein

ASTRA trägt hier den neuen Code ein



Allgemeine Angaben

Wie viele neue LNF wurden in den letzten 2 Jahren jährlich erstmals in Verkehr gesetzt?

Jahr	2018	2019
Anzahl LNF		

Falls es in einem Jahr weniger als 6 LNF waren:

Begründung (max. 900 Zeichen):

Warum wird es im 2020 anders sein? (max. 900 Zeichen)

Ergibt sich am Ende des Referenzjahres, dass im Referenzjahr weniger als sechs LNF in Verkehr gesetzt wurden, so muss der provisorische Grossimporteur als Kleinimporteur über jedes Fahrzeug einzeln abrechnen (SR 641.711, Art. 19, Abs. 3).

Werden in einem Referenzjahr weniger als 6 LNF zum ersten Mal in der Schweiz zum Verkehr zugelassen, entfällt die Behandlung als Grossimporteur ab dem Jahr nach dem Referenzjahr (Art. 20).

Will der Importeur eine spezifische Marke von Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern separat mit Kleinherstellerziel abrechnen, so muss er dies dem BFE vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des ersten Fahrzeuges im betreffenden Referenzjahr mitteilen. Ohne entsprechende Mitteilung berücksichtigt das BFE keine Kleinherstellerziele. Massgebend für die Abrechnungsart separater Neuwagenflotten, als Grossimporteur über die Flotte oder als Kleinimporteur nach Einzelfahrzeugen, ist nebst dem Importeurstatus die Gesamtanzahl immatrikulierter Neuwagen des Importeurs, unabhängig von der Anzahl in den einzelnen Neuwagenflotten (SR 641.711, Art. 28, Abs. 3). Die Abrechnungsart ist damit für jede Neuwagenflotte des Importeurs dieselbe.

Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Zinsen als gefährdet, so kann es vom Importeur deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage oder einer Bankgarantie verlangen (SR 641.711, Art. 34, Abs. 2).

Einverständniserklärung

Ort

 Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Das Antragsformular ist in **einfacher Ausführung inkl. eines Betriebsregisterauszugs** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) zu senden an:

Bundesamt für Energie BFE

Mirco Studer

Postfach

CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 54 07 / E-Mail: mirco.studer@bfe.admin.ch